jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/4/3 8ObA15/08a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.04.2008

Norm

StGG Art17a

Rechtssatz

Art 17a StGG schützt das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst und die Lehre der Kunst. Es ist von einem offenen Kunstbegriff auszugehen, der grundsätzlich alles das umfasst, was sich objektiv als eine Erscheinungsform von Kunst darstellt. Grundrechtsschutz genießen daher die traditionellen Werkgattungen (bildende und darstellende Kunst, Literatur, Musik, Film, Baukunst), aber auch unkonventionelle Kunstformen.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 15/08a
  Entscheidungstext OGH 03.04.2008 8 ObA 15/08a
  Veröff: SZ 2008/43

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123328

Im RIS seit

03.05.2008

Zuletzt aktualisiert am

14.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at